



Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Uffizi da chatscha e pestga dal Grischun
Ufficio per la caccia e la pesca dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 38 92 info@ajf.gr.ch www.ajf.gr.ch

A-Post +

Amt für Jagd und Fischerei
Ringstrasse 10
7001 Chur

Gesuch um eine Ausnahmegewilligung zur beschränkten Benützung eines Motorfahrzeugs für JägerInnen mit schwerer Gehbehinderung

Die Bündner Jagdgesetzgebung verbietet grundsätzlich den Gebrauch von Motorfahrzeugen zu Jagdzwecken (Art. 10 Regierungsrätliche Jagdverordnung RJV). Zudem hat die Jägerin oder der Jäger beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen und ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden (Art. 9 RJV). Für JägerInnen mit einer schweren Gehbehinderung können weitergehende Ausnahmen für die Benützung von Motorfahrzeugen bewilligt werden (Art. 13 RJV).

Gesuche sind zusammen mit der Kopie des Arbeitsvertrages (sofern der Gesuchsteller nicht der Besitzer / Pächter der Alp ist) jährlich bis spätestens 15. Juli des betreffenden Jahres (Datum des Poststempels) dem AJF per Post oder Mail zu senden. Später eingereichte und unvollständig ausgefüllte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Erstmaliges Gesuch

Folgegesuch

Personalien:

(bitte gut leserlich und in Blockschrift ausfüllen)

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ/Wohnort

Geburtsdatum:

Mobiltelefonnummer:

Motorfahrzeug Modell/Typ:

Kontrollschild:

Vorgesehene Parkplätze im Jagdgebiet:

Gemeinde und Lokalname:	Koordinaten:
Gemeinde und Lokalname:	Koordinaten:
Gemeinde und Lokalname:	Koordinaten:

<input type="checkbox"/> Ich fahre das Auto selbst	<input type="checkbox"/> Ich werde gefahren
--	---

Name/Vorname des Fahrers: _____

Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Formular:

Ort und Datum: _____

Unterschrift des
Gesuchstellers: _____

Bemerkungen (wenn nötig): _____

Die nachfolgende **ärztliche Bescheinigung**¹ über die Mobilitätsbehinderung ist Bestandteil des Gesuches und muss **von einem Arzt ausgefüllt** werden.

¹ Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen eine Bewilligung erschleicht, kann gemäss Art. 47 KJG bzw. Art. 252 ff. StGB bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung der Bewilligung zu rechnen.

Erläuterungen zur Erteilung einer Bewilligung zur Benützung eines Motorfahrzeuges während den Jagden – für Jäger/-innen mit einer schweren Gehbehinderung

- Die Bewilligung für Gehbehinderte wird nur Personen erteilt, die unter einer **schweren Gehbehinderung** leiden.
- Eine **schwere Gehbehinderung** äussert sich darin, dass die schwer gehbehinderte Person dauernd (oder vorübergehend, aber während mindestens sechs Monaten) eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Meter schafft oder mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln gehen kann.

Für die Beurteilung des Gesuches ist dies die **massgebliche Voraussetzung**, die erfüllt sein muss. Dabei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursachen im Bewegungsapparat der Beine wie auch im Atem- und Kreislaufsystem liegen können.

Angaben zur schweren Gehbehinderung

Besteht eine **den Erläuterungen entsprechende** schwere Gehbehinderung?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

Art der Gehbehinderung: _____

Allfällig verwendete Hilfsmittel: _____

Die schwere direkte Gehbehinderung ist:

<input type="checkbox"/>	Zunehmend, sich verschlechternd
<input type="checkbox"/>	Gleich bleibend, konstant
<input type="checkbox"/>	Nur vorübergehend, bis (mindestens sechs Monate)

Bemerkungen (wenn nötig):

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift Arzt:

Frist schriftliches Gesuch:
(Poststempel)

bis und mit 15. Juli des aktuellen Jahres

Kosten Ausnahmegewilligung:

Fr. 20.00. Die Rechnung erfolgt bei Ausstellung der Ausnahmegewilligung.